

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914

15 (15.5.1914)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Mai

1914.

Inhalt.

I. Landesherrliche Entschliessungen.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Den evangelischen Religionsunterricht und die Reifeprüfung in den Lehrerbildungsanstalten betreffend.
- Die Religionsprüfung der Volksschulkandidaten bei der Dienstprüfung betreffend.
- Die Aufnahmeprüfung am Lehrerfeminar in Ettlingen für 1914 betreffend.
- Die Aufnahmeprüfung am Lehrerfeminar I in Karlsruhe für 1914 betreffend.
- Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim für 1914 betreffend.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnenfeminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Offenburg betreffend.

Die Vergebung des von Merischschen Freiplatzes im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend.

Den Bezug von Generalstabkarten zu ermäßigten Preisen betreffend.

III. Dienstaachrichten.

IV. Diensterledigungen.

V. Todesfälle.

I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlehrer Georg Mezger an der Volksschule in Freiburg das Ritterkreuz II. Klasse höchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. April d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Adolf Säger aus Karlsruhe zum Professor an der Friedrich-Luifenschule — Höhere Mädchenschule mit Seminarkursen — in Konstanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. April d. J. gnädigst geruht, den Professor Hermann Berni an der Friedrich-Luifenschule — Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen — in Konstanz auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Hofrat auf den Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. April d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Leopold Meßmer an der Realschule in Überlingen auf sein untätigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den evangelischen Religionsunterricht und die Reifeprüfung in den Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. April 1914, den evangelischen Religionsunterricht und die Reifeprüfung in den Lehrerbildungsanstalten betreffend, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 7. Mai 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Hausfer.

Verordnung.

Den evangelischen Religionsunterricht und die Reifeprüfung in den Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Nachdem infolge der staatlichen Schulgesetzgebung eine erneute Durchsicht unserer Verordnung vom 9. Dezember 1904 über den evangelischen Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten (K. G. u. B.-Blatt S. 199) angezeigt erschienen ist, bestimmen wir nach vorgegangenem Benehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts und unter Aufhebung der genannten Verordnung wie folgt:

1.

Der Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten hat die Aufgabe, die Kenntnis des Unterrichtsstoffs der Volksschule so zu befestigen, zu erweitern und zu vertiefen, daß die Zöglinge zur sachgemäßen unterrichtlichen Behandlung dieses Stoffes sowie zur selbständigen Weiterbildung auf diesem Gebiet befähigt werden.

2.

Es ist darum der gesamte Stoff des Religionsunterrichts der Volksschule, gleichviel ob er in der Abschlußprüfung herbeigezogen wird oder nicht, zu behandeln, und zwar ist dabei nicht nur der Inhalt der Lehrbücher genau zu erläutern, sondern auch eine zusammenhängende Einsicht in den Gang der biblischen und der Kirchen-Geschichte und ein Überblick über das Ganze der evangelischen Lehre zu vermitteln.

3.

Im Hinblick auf den späteren Beruf sollen die Zöglinge schließlich den gesamten Stoff beherrschen und insonderheit auch alles, was zum Auswendiglernen vorgeschrieben ist, selber sich aneignen.

4.

Das Diktieren von Hefen ist unstatthaft; ebensowenig darf zum Abschreiben solcher Hefen angehalten werden.

Dagegen sind Lehrbücher für die Hand der Zöglinge gestattet. Hiefür ist die Genehmigung des Oberkirchenrats vorbehaltlich der Zustimmung des Unterrichtsministeriums (Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1904 I § 20) einzuholen.

5.

In den drei unteren Kursen schließt sich die Behandlung des Stoffs aufs engste an die in der Volksschule eingeführten Lehrbücher an, und es sollen die Zöglinge lernen, wie man ihren Wortlaut zutreffend erklärt, biblische Geschichten gut erzählt und Lieder und Sprüche sinngemäß vorträgt. Dabei ist die sachliche Übereinstimmung des Stoffs der einzelnen Lehrbücher stets aufzuzeigen und soweit nötig auf biblische Grundlage zurückzuführen. Auch sind die Charakterbilder der wichtigsten Persönlichkeiten in der biblischen und der Kirchengeschichte herauszuarbeiten.

Dabei verteilt sich der Stoff folgendermaßen:

Erster Kurs

(wöchentlich 3 Stunden).

Die biblischen Geschichten des alten Testaments und die Gesangbuchlieder des ersten bis vierten Schuljahrs nebst Liederkunde. Einführung in die erste Hälfte des Katechismus. Lesen ausgewählter Abschnitte im alten Testament.

Zweiter Kurs

(wöchentlich 3 Stunden).

Die biblischen Geschichten des neuen Testaments. Die Gesangbuchlieder des fünften bis siebten Schuljahrs nebst Liederkunde. Einführung in die zweite Hälfte des Katechismus. Kirchengeschichte bis zur Reformation. Geographie Palästinas und der Mittelmeerländer, soweit für die Geschichte der Ausbreitung des Christentums erforderlich, Lesen ausgewählter Stücke im neuen Testament.

Dritter Kurs

(wöchentlich 3 Stunden).

Kirchengeschichte seit der Reformation. Die Religionskarte der Erde mit besonderer Berücksichtigung der evangelischen Mission und Diaspora; Konfessionskarte Deutschlands (oder

wenigstens Badens). Kirchenjahr und Gottesdienstordnung. Lesen eines neutestamentlichen Buches.

In den drei oberen Kursen ist jedes der drei großen Stoffgebiete — Bibelfunde, Kirchengeschichte, Lehrsystem — in zusammenhängender Betrachtung zu behandeln und zwar in angemessener Abwechslung zwischen akroamatischer und katechetischer Lehrweise. Dabei ist zur Wiederholung einschlägigen Orts besonders auf den Lehrstoff der Volksschule und vor allem auf den Memorierstoff zurückzugreifen, und es sind in den beiden obersten Kursen Anleitungen zu seiner praktischen Behandlung zu geben.

Im einzelnen verteilt sich der Stoff folgendermaßen: •

Vierter Kurs

(wöchentlich 3 Stunden).

Bibelfunde des alten und neuen Testaments verbunden mit dem Lesen einschlägiger Stücke. Dabei ist im alten Testament einer der großen Propheten (in erster Linie Jeremia) und im neuen Testament neben der ausführlichen Behandlung des Matthäus- oder Markus-Evangeliums der Apostel Paulus eingehend zu behandeln, und zwar an der Hand der Lutherbibel; doch kann zur Förderung des Verständnisses, wo es angezeigt erscheint, auch eine neuere wörtlichere Übersetzung des Urtextes beigezogen werden.

Fünfter Kurs

(wöchentlich 2 Stunden).

Kirchengeschichte. Hierbei ist die Entstehung der Bekenntnisse und die Geschichte des Kirchenlieds sowie die Geschichte des (evangelischen) Religionsunterrichts besonders ins Auge zu fassen.

Mitteilung von Musterkatechesen über ausgewählte biblische Geschichten und Gesangbuchlieder.

Sechster Kurs

(wöchentlich 2 Stunden).

Glaubens- und Sittenlehre mit besonderer Berücksichtigung der einschneidenden Tagesfragen im Lichte des Evangeliums.

Anleitung (beziehungsweise Entwürfe) zur praktischen Behandlung ausgewählter biblischer Geschichten und Lieder.

Erläuterung der Verordnung über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen und den Choralgesang.

Bemerkung: Das letzte Tertial kann zu einer übersichtlichen Wiederholung des gesamten Stoffs der 3 oberen Kurse im Hinblick auf die Prüfung verwendet werden.

Die Beaufsichtigung des Unterrichts erfolgt nach Maßgabe der für die höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen. In den Vorseminaren übt sie für gewöhnlich der Dekan der betreffenden Diözese in den Seminaren der Oberkirchenrat unmittelbar aus.

7.

Zusammen mit der Reifeprüfung der Zöglinge (vergleiche Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1904 I § 21) findet eine Reifeprüfung in der evangelischen Religionslehre statt. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a. Bibeldkunde. Bekanntschaft mit den Büchern alten und neuen Testaments, ihrem Inhalt und den bedeutendsten Persönlichkeiten.

Kenntnis der biblischen Geographie (und Altertumskunde) und des Wichtigsten aus der Religionslehre der heidnischen Völker, mit denen das Volk Israel und die christliche Gemeinde in Berührung kamen.

b. Kirchengeschichte. Kenntnis ihrer Hauptperioden und der hervorragenden Persönlichkeiten, insbesondere der Reformatoren und vor allem Luthers und Calvins.

Kenntnis der Entstehung und Bedeutung der hauptsächlichsten christlichen Bekenntnisse, besonders der evangelischen.

c. Lehre. Die Hauptpunkte und -begriffe der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre.

Die Unterscheidungslehren der evangelischen und katholischen Kirche. Einiges aus der allgemeinen Religionskunde.

8.

Zugelassen zu dieser Prüfung sind alle Kandidaten, die zur allgemeinen Prüfung zugelassen sind und der evangelischen Kirche angehören. Vorzulegen ist eine Bescheinigung der Konfirmation.

9.

Die Prüfung ist mündlich und wird in Gegenwart eines Beauftragten des Oberkirchenrats von dem Religionslehrer des Jahrgangs vorgenommen. Dem Beauftragten bleibt außerdem das Recht vorbehalten von sich aus Fragen zu stellen.

10.

Nach beendeter Prüfung erteilt der Beauftragte nach Rücksprache mit dem Religionslehrer den einzelnen Geprüften die Noten (sehr gut = 1, gut = 2, ziemlich gut = 3, hinlänglich = 4, ungenügend = 5) und legt das Ergebnis dem Oberkirchenrat zur weiteren Entschliebung vor.

11.

Die Bestandenen werden, sofern sie überhaupt die Befähigung für den Dienst als Schulgehilfen erlangt haben, als solche auch zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts

für befähigt erklärt (vergleiche § 44 des Schulgesetzes), und es wird ihnen hierüber eine Beurkundung ausgestellt. Dieses Ergebnis wird zur weiteren Eröffnung an die Kandidaten dem Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts mitgeteilt.

12.

Wer außer der gewöhnlichen Zeit — oder auch ohne den üblichen Weg der Vorbereitung durchlaufen zu haben — sich der Prüfung unterziehen will, hat sich zu diesem Zweck durch Vermittlung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts bei dem Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

13.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Lehrerinnenseminare (entsprechend den drei oberen Kursen in den Lehrerseminaren) und die „Erste Lehrerinnen- (Seminaristinnen-) Prüfung“.

14.

Vorstehende Verordnung tritt in den Anstalten, deren Schuljahr an Ostern beginnt, sofort, in den anderen im Herbst d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 17. April 1914.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Rinkler.

Die Religionsprüfung der Volksschulkandidaten bei der Dienstprüfung betreffend.

Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. April 1914, die Religionsprüfung der Volksschulkandidaten bei der Dienstprüfung betreffend, wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 7. Mai 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Hausler.

Verordnung.

Die Religionsprüfung der Volksschulkandidaten bei der Dienstprüfung betreffend.

Im Hinblick auf § 46 des Schulgesetzes und §§ 10 und 13, 1 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend, wird über die Prüfung in der evangelischen Religionslehre unter Aufhebung der unter dem 23. Juni 1913 erlassenen Bestimmungen (bekanntgegeben Schulverordnungsblatt Seite 181) folgendes festgesetzt:

1.

Im Zusammenhang mit der Dienstprüfung wird eine Prüfung in der evangelischen Religionslehre vorgenommen, die dem Nachweis dient, daß die Kandidaten seit der Seminar- (Reife-) Prüfung ihrer Weiterbildung auch auf dem Gebiet der evangelischen Religionslehre obgelegen und sich die erforderliche praktische Ausbildung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben haben.

Zugelassen zu dieser Prüfung sind alle evangelischen Schulkandidaten, die zur staatlichen Dienstprüfung zugelassen sind. Will die Prüfung besonders abgelegt werden, so ist ein dahin gehender Antrag mit zureichender Begründung durch das Großherzogliche Ministerium des Kultus und Unterrichts beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

2.

Die Prüfung wird durch einen Beauftragten des Oberkirchenrats vorgenommen und ist mündlich. Dabei werden folgende Anforderungen gestellt:

- a. Genaue Bekanntschaft mit der Verordnung, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, dem durch sie vorgeschriebenen Lehrplan und den in ihr ange deuteten methodischen Grundsätzen.
- b. Vertrautheit mit den im Religionsunterricht der Volksschule verwendeten Lehrbüchern, ihrer Entstehung, ihrem Inhalt und seinem Aufbau, ihrer Bestimmung.
- c. Kenntnis vom Plan des Kirchenjahrs, von der Bedeutung der einzelnen Sonn- und Festtage und von der Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in Baden.
- d. Angabe des Fundorts wichtigerer Stücke des alten und neuen Testaments (z. B. zehn Gebote, Segen, besonders bemerkenswerte Prophetenworte; die Seligpreisungen, Gleichnisse u. ä.).
- e. Skizzierung der — vorbereiteten — methodischen Behandlung von 8 frei gewählten, verschiedenen Jahrgängen zugewiesenen Gesangbuchliedern und je 8 gleichfalls verschiedenen Jahrgängen angehörigen Geschichten je des alten und neuen Testaments.
- f. Charakterisierung der von dem Kandidaten besonders studierten umfassenderen Schriften religionswissenschaftlichen und religionspädagogischen Inhalts.

Auf der Anmeldung zur Prüfung sind die Nummern und Anfänge der Lieder und die Nummern und Überschriften der biblischen Geschichten (zu e), sowie die Titel und Jahreszahlen der Werke (zu f) zu verzeichnen.

3.

Nach der Prüfung stellt der Beauftragte die Noten fest (sehr gut = 1, gut = 2, ziemlich gut = 3, hinlänglich = 4, ungenügend = 5) und legt das Ergebnis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

4.

Der Oberkirchenrat entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und bestätigt den Bestandenen mit den ihnen zukommenden Noten im Hinblick auf ihre etatmäßige Anstellung die Befähigung

zur Erteilung des evangelisch-protestantischen Religionsunterrichts in den Volks- und in den entsprechenden Klassen der höheren Knaben- und Mädchenschulen.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Umfluß eines halben Jahres wiederholt werden. Fällt auch diese Prüfung ungenügend aus, so wird die Befähigung entzogen.

Die Eröffnung geschieht jeweils durch das Großherzogliche Ministerium des Kultus und Unterrichts

5.

Diese Bestimmungen sind auch für die „Dienstprüfung“ der Lehrerinnen maßgebend.

Auch die Kandidatinnen für die „höhere Lehrerinnenprüfung“ haben diese Prüfung abzulegen, falls sie sich die Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in den der Volksschule entsprechenden Klassen der höheren Mädchenschulen sichern wollen.

6

Vorstehende Bestimmungen werden erstmals bei der im Herbst 1914 stattfindenden Dienstprüfung angewendet werden.

Karlsruhe, den 17. April 1914

Evangelischer Oberkirchenrat.

D. Helbing.

Rintler.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1914 betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Lehrerseminar in Ettlingen beginnt am

Donnerstag, den 10. September 1914, vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 10. August d. J. portofrei bei der Direktion der Anstalt einzureichen sind, sind anzuschließen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zögling's in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht, am Nachmittage vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei der Anstaltsdirektion zu melden.

Aufnahmen finden nur in den untersten (IV.) Kurs statt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe für 1914 betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Lehrerseminar I in Karlsruhe beginnt am Freitag, den 11. September 1914, vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 10. August 1914 portofrei bei der Direktion der Anstalt einzureichen sind, sind anzuschließen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings erwachsenden Kosten bereit ist.

Die Bewerber haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, am 10. September d. J., nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr, bei der Anstaltsdirektion zu melden.

Aufnahmen finden nur in den untersten (IV.) Kurs statt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim für 1914 betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Vorseminar in Tauberbischofsheim beginnt am Dienstag, den 8. September 1914, vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 10. August 1914 portofrei bei dem Rektorat der Anstalt einzureichen sind, sind anzuschließen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes, verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen nicht vorher ein abweisender Bescheid zugeht, am Nachmittage vor der Prüfung zwischen 3 und 5 Uhr bei dem Rektorat der Anstalt zu melden.

Aufnahmen finden nur in den untersten Kurs statt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Aufnahme von Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 1914/15 findet am 20. und 21. Juli d. J. statt. Dem an die Direktion der Anstalt zu richtenden Zulassungsgesuch für diese Prüfung sind beizulegen:

1. das letzte Schulzeugnis, beziehungsweise der Nachweis über Privatvorbereitungsunterricht,
2. der Geburts-, beziehungsweise Taufschein,
3. der (grüne) Wiederimpfschein,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormunds, daß er die Kosten des Seminarbesuches tragen werde.

In der Eingabe ist zugleich auszusprechen, ob die Aspirantin die Prüfung im Englischen bestehen und ob sie in das Internat der Anstalt eintreten will.

Die Aufnahme derjenigen Aspiranten, die noch nicht eine staatliche Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben, erfolgt in Klasse III, derjenigen, welche diese Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, in Klasse I.

Der Eintritt in Klasse III kann nicht vor dem Jahre geschehen, in dem das 16. Lebensjahr abgeschlossen wird.

Karlsruhe, den 27. April 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.:

Dr. Oster.

Haufer.

Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Offenburg betreffend.

Im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Offenburg ist auf 1. Oktober d. J. ein Freiplatz für ein Mädchen katholischen Bekenntnisses, welches aus dem Gebiet der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden stammt und das zehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt, das sechzehnte aber noch nicht überschritten hat, zu vergeben.

Etwasige Gesuche sind unter Anschluß von Nachweisen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und sittliche Führung der Bewerberin und einer Erklärung der Eltern oder Vormünder darüber, daß sie die Kosten für die notwendige Ausstattung des Mädchens für den Fall der Verleihung des Freiplatzes übernehmen, binnen zwei Wochen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Die Vergebung des von Meris'schen Freiplazes im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend.

In dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut „Zum heiligen Grab“ in Baden-Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Josef Franz Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für ein Mädchen seiner Verwandtschaft im Alter von 10 bis 16 Jahren zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind die Nachkommen der drei Schwestern des Stifters: Maria Anna von Meris, verheiratete von Grueb, Maria Barbara von Meris, verheiratete von Merhart, und Maria Euphrosina von Meris, verheiratete von Reding, beziehungsweise der Tochter der letzteren, verheiratete von Tschudi (von Gruebscher, von Merhartscher, von Tschudischer Stollen).

Bewerbungen sind binnen drei Wochen unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Den Bezug von Generalstabskarten zu ermäßigten Preisen betreffend.

Die Blaufarbkarte der Königlich preussischen Landesaufnahme gibt die meisten der von ihr herausgegebenen Karten und Pläne an Schulen und Lehranstalten zu ermäßigten Preisen ab, sofern die Bestellung durch Vermittlung des Schulleiters oder dessen Bevollmächtigten erfolgt und bei Auflagebestellungen einzelner Blätter mindestens 30 Stück bestellt werden. Für Baden kommen vorzugsweise in Betracht die Garnisonsumgebungskarten 1:100 000 (schwarz) von

	Preis		
	unaufgezogen	aufgezogen, geschnitten in Faschenformat	ungefchnitten
1. Konstanz	30 S	0,75 M	0,60 M
2. Donaueschingen—Willingen	50 "	1,10 "	1,— "
3. Lahr—Offenburg	50 "	1,10 "	0,90 "
4. Freiburg	75 "	1,55 "	1,30 "
5. Karlsruhe—Durlach—Ettlingen—Kastatt	75 "	1,75 "	1,45 "

Alle Bestellungen auf diese Karten sind zu richten an die Karten-Vertriebsstelle Berlin W., Nettelbeckstraße 7/8. Verzeichnisse, Übersichtsblätter der größeren Kartenwerke und Bestellzettel können von dort auch gegen Erstattung etwaiger Portokosten bezogen werden.

Die Anmeldung auf die entsprechenden Karten in der Größe 1:25 000 ist zu richten an die Großherzoglich badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Wir machen die Schulen auf diese Karten und Pläne aufmerksam.

Karlsruhe, den 28. April 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Dr. Graf Rüd. t.

III. Dienstmachrichten.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Josef Fuchs in Niedergebisbach, A. Säckingen, nach Durmersheim, A. Rastatt.

„ Emil Schmidt in Jach, A. Waldfirch, nach Mösbach, A. Achern.

„ Karl Weber in Untersimonswald, A. Waldfirch, nach Unterbühlertal, A. Bühl.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Mühlhausen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Karl Zimmermann in Zimmern, A. Adelsheim.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Hauptlehrer Alexander Albicker an der Volksschule in Geisingen, A. Donaueschingen, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Philipp Danneffel an der Volksschule in Hemmenhofen, A. Konstanz, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters.

Ferner ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Gustav Hack an der Volksschule in Sachsenhausen, A. Wertheim, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, ist aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden:

Lehramtspraktikant Waldemar von Schenk aus Heidelberg, zuletzt an der Realschule in Wiesloch.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Frida Keller an der Volksschule in Karlsruhe.

IV. Diensterledigungen.

An den nachstehenden Höheren Schulen sind — vorbehaltlich der Genehmigung der Landstände — die jeweils dabei verzeichneten neu errichteten etatmäßigen Stellen zu besetzen und zwar:

1. mit wissenschaftlich gebildeten Lehrern (Professoren):

a. aus der Abteilung für alte Sprachen:

an der Höheren Mädchenschule mit Seminarkursen in Heidelberg eine Stelle;

b. aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

an der Hildaschule in Pforzheim eine Stelle;

2. mit seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern:

an der Oberrealschule in Offenburg eine Stelle (Musiklehrer oder Reallehrer mit Befähigung für Gesangsunterricht);

3. mit Hauptlehrerinnen:

an der Lessingschule in Karlsruhe zwei Stellen,
an der Elisabethschule in Mannheim zwei Stellen,
an der Liselotteschule in Mannheim eine Stelle,
an der Hildaschule in Pforzheim drei Stellen.

Bewerbungen sind — für jede Stelle in besonderer Eingabe — auf dem geordneten Dienstwege binnen zehn Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Die Bewerbungen müssen — auf besonderem Blatt — in übersichtlicher Darstellung enthalten: Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der abgelegten Prüfung, Art und Umfang der Lehrbefähigung, die bisherigen Verwendungen und bei bereits etatmäßig angestellten Lehrern oder Lehrerinnen den Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Görwihl, A. Waldshut.
Hemmenhofen, A. Konstanz.
Niedergebissbach, A. Säckingen.
St. Blasien.
Yach, A. Waldkirch.
Weinheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Sachsenhausen, A. Wertheim.
Weisweil, A. Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulamt unmittelbar einzureichen.

V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Samuel Frank, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, am 21. April 1914.
Frida Aßmus, zuruhegesetzte Hauptlehrerin in Karlsruhe, am 1. Mai 1914.
Karl August Steinbrenner, zuruhegesetzter Reallehrer in Heidelberg, am 4. Mai 1914.

Druck und Verlag von Malsch & Bogel in Karlsruhe.